

Grenzen der Inklusion

Inklusions-/Exklusionsordnungen in der funktional differenzierten Weltgesellschaft

Albert Scherr

1. Einleitung¹

Moderne Gesellschaften sind durch eine gesteigerte Abhängigkeit der Lebensführung von Individuen und Familien vom Zugang zu den Leistungen der gesellschaftlichen Funktionssysteme, insbesondere von Teilhabe an Erwerbsarbeit und Konsum im Wirtschaftssystem, an schulischer, beruflicher und hochschulischer Bildung, Krankheitsbehandlung im Gesundheitssystem, sozialstaatlicher Absicherung von Risiken, rechtlicher Regulierung von Konflikten, medialer Kommunikation und politischer Repräsentation, gekennzeichnet. Dem korrespondieren menschen- und grundrechtliche Festlegungen von Teilhabeansprüchen, die durch staatliche Politik und Rechtsdurchsetzung, vor allem innerhalb der Grenzen des Nationalstaates, gewährleistet werden sollen: Jede*r soll, und dies unter menschenwürdigen Bedingungen, Zugang zu allen gesellschaftlichen Leistungen erhalten, die eine modernen Standards entsprechende Lebensführung ermöglichen. Dass eine umfassende staatliche Gewährleistung dieses Inklusionsversprechens faktisch nicht erfolgt und aus gesellschaftsstrukturellen Gründen auch nicht möglich ist, wurde in der soziologischen Theoriebildung insbesondere im Kontext der Debatten über Arbeitslosigkeit in der Arbeitsgesellschaft sowie über globale Ungleichheitsverhältnisse thematisiert. Pointiert formuliert Niklas Luhmann (1996: 228) diesbezüglich diese These eines strukturell bedingten Widerspruchs der modernen Gesellschaft, der über das gängige Verständnis sozialer Ungleichheit als Ungleichverteilung von Einkommen, Arbeitsbedingungen, Bildungschancen usw. *innerhalb* der Teilsysteme und Organisationen moderner Gesellschaften hinausreicht, sondern auf der Außenseite moderner Gesellschaftsstrukturen situiert sind: »Funktionale Differenzierung kann, anderes als die Selbstbeschreibung der Systeme es behauptet, die

1 Im zweiten Teil des vorliegenden Textes werden einige Textpassagen verwendet, die 2018 zuerst im Handbuch *Integration*, herausgegeben von G. Pickel et al., veröffentlicht wurden.

postulierte Vollinklusion der Systeme nicht realisieren. Funktionssysteme schließen, wenn sie rational operieren, Personen aus oder marginalisieren sie so stark, daß dies Konsequenzen hat für den Zugang zu anderen Funktionssystemen.« D.h.: Ökonomisch ist es rational, über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen unter Gesichtspunkten der Rentabilität zu entscheiden und die Vergabe von Wohnraum von der Zahlungsfähigkeit abhängig zu machen, pädagogisch rational, Schüler*innen unter bestimmten Bedingungen vom Besuch eines bestimmten Schultypus oder ggf. überhaupt vom weiteren Besuch einer Schule auszuschließen, für Versicherungen rational, Leistungen der Gesundheitsversorgungen an Mitgliedschaften in Krankenkassen zu binden, politisch rational, nur Staatsbürger*innen an Wahlen nationaler Parlamente zu beteiligen, usw. Niemand, so das Kernargument, ist prinzipiell von der Teilhabe an den gesellschaftlichen Funktionssystemen ausgeschlossen, dieser Zugang aber ist nicht garantiert, sondern von der Fähigkeit und Bereitschaft abhängig, Inklusionsanforderungen der Teilsysteme zu entsprechen.

Bezugspunkt der Argumentation Luhmanns sind dabei vor allem Beobachtungen zu Regionen der Weltgesellschaft, in denen der Zugang zu rechtlich regulierter Erwerbsarbeit ebenso wenig gewährleistet ist wie zu einer rechtsstaatlich kontrollierten Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols oder zu schulischer Bildung und professioneller Gesundheitsbehandlung. Claus Offe (1996: 275) akzentuiert in diesem Zusammenhang mit dem Fokus auf (post-)industrielle Gesellschaften des globalen Nordens, dass »die Statusrechte eines legitimen Teilnehmers« voraussetzungsvoll und konditioniert sind; er verweist exemplarisch u.a. auf Lohnabhängige ohne nachgefragte Qualifikationen, »Nicht-Versicherte«, »physisch und psychische Behinderte« sowie »Ausländer ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis« als Kategorien von Menschen, deren faktische Teilhabemöglichkeiten mehr oder weniger weitreichend eingeschränkt sind. Hier, wie auch in anderen soziologischen Thematisierungen von gesellschaftlichen Inklusions- und Exklusionsverhältnissen (s.u.), wird deutlich, dass soziale Ungleichheiten der Lebensbedingungen und Lebenschancen nicht allein Folge unterschiedlicher Positionen innerhalb der Hierarchien der gesellschaftlichen Teilsysteme sind, sondern zudem aus Grenzziehungen resultieren, die in folgenreicher Weise den Zugang zu diesen Teilsystemen und ihren Leistungen einschränken.

Solche Grenzziehungen werden, wie unterschiedliche Analysen gezeigt haben, als rechtliche Regulierungen legitimer Mitgliedschaft und Teilhabe wirksam, aber auch als Grundlage sozialer Distanz, d.h. als soziale Grenzen der Bereitschaft, soziale Beziehungen zu anderen aufzunehmen (Scherr/Yüksel 2020), sowie als »symbolic boundaries« (Lamont/Pendergrass/Pachucki 2015: 850), mit denen Wir-Sie-Unterscheidungen markiert und Ansprüche auf Anerkennung begrenzt werden. Ihre sozialräumliche, materielle Entsprechung sind Zäune, Tore, Schlösser usw., die als physische »Sperrren«, »Filter«, »Siebe« und »Blockaden« (Ritzer/Murphy 2002: 51ff.)

den Zugang zu einem Territorium oder einem Gebäude regulieren. Nicht nur für staatliche Außengrenzen gilt dabei zudem: Teilhabe- und Zugangsbegrenzungen sind Formen der Herrschaftsausübungen, die legitimiert und letztinstanzlich auch durch die Androhung oder Anwendung physischer Gewalt abgesichert werden müssen.

Damit ist knapp angedeutet, dass die Thematisierung von Inklusions- und Exklusionsregulierungen und ihren Verschränkungen mit rechtlichen, territorialen, sozialen und symbolischen Grenzziehungen eine weitreichende und komplexe analytische Perspektive etabliert. Denn sie fordert dazu auf, soziale Strukturen und Prozessen a) auf unterschiedlichen Ebenen (Weltgesellschaft, Nationalgesellschaften, Funktionssysteme, Organisationen, lebensweltliche Gemeinschaften, Interaktionen), b) im Hinblick darauf zu untersuchen, wie Inklusionen und Exklusionen jeweils hergestellt werden und c) was ihre Folgen für sozioökonomische Ungleichheiten, Machtverhältnisse und Anerkennungsverhältnisse sind. Dabei ist d) weiter zu berücksichtigen, dass es auch offenkundig allzu einfach wäre, Inklusion normativ als den anstrebenswerten und Exklusion als den zu vermeidenden Zustand zu bewerten. Denn nicht nur Exklusionen sind als problematisch bewertbar, sondern auch Formen der ökonomisch, politisch oder rechtlich erzwungenen Inklusion (etwa: Sklaverei, Zwangsarbeit, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse, Wehrpflicht, lebenslange Freiheitsstrafen, Einweisung in geschlossene Psychatrien, verpflichtende Religionszugehörigkeit).

Die in diesen Hinweisen angedeutete (Über-)Komplexität der Thematik kann im Folgenden ersichtlich nicht umfassend bearbeitet werden. Mit dem Fokus auf die Bedeutung von Staatlichkeit und Staatsangehörigkeit soll hier deshalb der Ertrag einer bestimmten theoretischen Perspektive, der soziologischen System- und Differenzierungstheorie, aufgezeigt werden, die für die Analyse von Inklusions- und Exklusionsverhältnissen m.E. in besonderer Weise aufschlussreich ist.

2. Inklusion, staatliche Grenzen und Globalisierung

Gravierende Ungleichheiten der Lebensbedingungen und Lebenschancen sind in verschiedenen Dimensionen zentral mit Unterschieden zwischen Staaten und damit mit den politischen und rechtlichen Inklusions- und Exklusionsregulierungen verknüpft, die zwischen Staatsbürger*innen und Nicht-Staatsbürger*innen unterscheiden. Aufgrund des Rechts und der Macht von Staaten, über Einreise und Aufenthalt auf ihrem Territorium zu entscheiden und innerhalb des Territoriums in diskriminierender Weise Staatsbürger*innen gegenüber Ausländer*innen zu privilegieren, sind staatliche Grenzen folgenreiche Institutionen für die Herstellung von Inklusions-/Exklusionsverhältnissen. Normativ betrachtet gilt, dass sie »mit jenem universalistisch verstandenen Egalitarismus nicht vereinbar sind, den die meisten

gegenwärtigen Gerechtigkeitstheorien [...] teilen« (Bader 1995: 118). Insofern handelt es sich auch um Grenzen der universalistischen Moral, die jedoch ein unverzichtbarer Bestandteil von Staatlichkeit sind (vgl. dazu Scherr 2017 und 2022).

Reinhard Kreckel (2006: 3) formuliert darauf bezogen die Einschätzung, »dass die materiellen Lebenschancen der Menschen zum weitaus größten Teil, nämlich zu etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln, durch den geografischen Ort auf der Weltkarte bestimmt sind, an dem sie aufgewachsen sind und leben«. Folgenreich dafür sind jedoch nicht allein die Unterschiede des ökonomischen Wohlstandsniveaus zwischen den Regionen der Weltgesellschaft, sondern auch das Ausmaß, in dem demokratische Rechte, bürgerliche Freiheiten, soziale Sicherung, Gesundheitsversorgung, Bildungschancen sowie nicht zuletzt auch die Vermeidung von Kriegen und Bürgerkriegen staatlich gewährleistet sind. Folglich stellen die politischen und rechtlichen Festlegungen dazu, wie Staatsangehörigkeiten zugeteilt oder erworben werden können, sowie wer unter welchen Voraussetzungen in ein Staatsgebiet einreisen und sich dort unter welchen Bedingungen aufhalten kann, wirkungsmächtige Inklusions- und Exklusionsregulierung dar. Veit-Michael Bader stellt diesbezüglich in Bezug auf Staatsbürgerschaft fest: »Staatsintern ist die Tendenz zu universalistischer Inklusion relativ weit fortgeschritten (rechtliche und politische Gleichheit zwischen Bürgern). Gleichzeitig war und ist [...] diese Gleichheit der Einschließung extern verbunden mit systematischer Ausschließung (rechtliche und politische Ungleichheit zwischen Bürgern einerseits und allen Nicht- und Halb-Staatsbürgern)« (Bader 1995: 116f.). Rudolf Stichweh (2000: 69) akzentuiert, dass die relative materielle und rechtliche Gleichheit innerhalb von Nationalstaaten und die Ungleichheiten zwischen Nationalstaaten sich wechselseitig bedingen. Ansprüche auf soziale Gerechtigkeit sind im Selbstverständnis moderner Wohlfahrtsstaaten, wie es in ihren Verfassungen und Rechtsordnungen verankert ist, vorrangig in den Binnenverhältnissen des Staates zu gewährleisten. In der Folge ist die staatliche Zuständigkeit für globale Ungleichheiten nachrangig: »Ungleichheit wird [...] in die soziale Umwelt des einzelnen Staates verwiesen, und sie ist als Ungleichheit zwischen den verschiedenen staatlich bestimmten Lebensräumen in der modernen Welt in beliebig krasser Form vorstellbar und damit faktisch auch stabil« (ebd.). Offenkundig geworden sind die drastischen, vielfach tödlichen Auswirkungen der Verschränkung globaler Ungleichheiten mit dem Recht und der Macht von Staaten, weitgehend souverän über Zugang zu ihrem Territorium, Aufenthaltsrechte und den Erwerb von Staatsbürgerschaften zu entscheiden, insbesondere am Fall von Zwangsmigrant*innen, denen die rechtliche Anerkennung als schutzbedürftige Flüchtlinge verweigert wird oder die durch extraterritoriale Abwehrmaßnahmen sowie Zugangshürden an den Außengrenzen daran gehindert werden, ein Staatsgebiet zu erreichen und dann eine

rechtliche Überprüfung eines Asylgesuchs einzufordern oder zu versuchen, ihr Leben dort unter Bedingungen der Illegalität zu führen.²

Dass diese Sachverhalte, wie auch generell die Thematisierung gesellschaftlicher Inklusions- und Exklusionsregulierungen in sozialwissenschaftlichen Gesellschaftstheorien bis Mitte der 1990er Jahre nicht systematisch erfolgte – sondern, wenn überhaupt, dann als nachrangige Ergänzung innerhalb der soziologischen Ungleichheitsforschung oder im Rahmen der Soziologie abweichenden Verhaltens – ist erklärungsbedürftig. Darin kann eine Implikation des Sachverhalts gesehen werden, dass die klassischen soziologischen Gesellschaftstheorien Gesellschaften als territorial abgegrenzte Einheiten betrachten, die politisch als Staaten verfasst sind; und dabei gelten Staatsbürger*innen, insbesondere männliche Erwachsene ohne körperliche und seelische Beeinträchtigungen, gewöhnlich als der voraussetzbare Normalfall der soziologischen Gesellschaftsforschung. Soziale Ungleichheiten der Lebensbedingungen und Lebenschancen wurden in der Folge primär als Ungleichheiten von Klassen und Schichten innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften sowie ergänzend als nachrangige Auswirkungen von Geschlechterverhältnissen und rassistischer Diskriminierung in den Blick genommen.³ Obwohl die Bedeutung internationaler Ungleichheiten seit den 1960er Jahren in den Sozialwissenschaften wachsende Aufmerksamkeit erlangte, etwa im Kontext von Theorien über abhängige Entwicklung und ungleichen Tausch auf dem Weltmarkt (s. zusammenfassend Menzel 2016: 127ff.), und die historische Forschung verdeutlicht hat, dass die Entstehung moderner – d.h. hier: staatlich verfasster Gesellschaften mit einer kapitalistisch dominierten Ökonomie – nur im Kontext

-
- 2 In Reaktion darauf ist eine prinzipielle Kritik staatlicher Zuwanderungsbegrenzungen entwickelt worden, die deren Rechtfertigbarkeit mit gerechtigkeits-theoretischen Argumenten prinzipiell bestreitet und daraus die Forderung nach offenen Grenzen ableitet. Dies hat wiederkehrend dazu geführt, dass eine Politik offener Grenzen gefordert worden ist, etwa durch die Etablierung eines Rechts auf Einwanderung in ein Land eigener Wahl, also der Verzicht auf die exkludierende Unterscheidung von Staatsbürger/innen und Nicht-Staatsbürger/innen. Dass diese moralphilosophische Position zwar durchaus als regulative Idee oder utopische Bestimmung einer idealen Welt beansprucht werden kann, sich jedoch als politisch nicht tragfähig erweist, ist in der darauf bezogenen Diskussion m.E. in überzeugender Weise aufgezeigt worden (s. etwa Bader 1995: 118ff.; Scherr 2022). Argumentiert wird dort u.a., dass dies eine umfassende Abstraktion von den Interessen der Bürger/innen wohlfahrtsstaatlich und demokratisch verfasster Gesellschaften voraussetzen würde sowie dass die implizite Annahme, dass ein Verzicht auf Migrationsregulierungen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen derjenigen führen würde, die von globalen Ungleichheiten am stärksten betroffen sind, nicht plausibel ist.
 - 3 Darauf, dass die rassistuskritischen Analysen, die in der Soziologie bereits Anfang des 20. Jahrhunderts bei W. E. B. Du Bois und auch bei Max Weber zu finden sind, in der Soziologie nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend in Vergessenheit geraten sind und erst im 21. Jahrhundert wiederentdeckt wurden, kann hier nicht eingegangen werden.

der Herausbildung des modernen Weltsystems und seiner strukturellen ökonomischen Asymmetrien verstanden werden kann (s. dazu Wallerstein 2004), hat dies in den dominanten Strömungen der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung zu nächst nicht zur Infragestellung des tradierten Verständnisses von Gesellschaften als territorial abgegrenzte und sozial weitgehend abgeschlossene Gebilde geführt, die als solche ökonomische, politische und kulturelle Beziehungen zu anderen Gesellschaften aufnehmen. Rückblickend kennzeichnen Andreas Wimmer und Nina Glick Schiller (2002) dies als »methodologischen Nationalismus«. Dessen zentrales Merkmal besteht in der Annahme, dass »Nation/Staat/Gesellschaft die natürlich soziale und politische Form der modernen Welt« (ebd.: 301) sind und die Einteilung der Welt in »abgrenzbare und autonome Nationalstaaten« (ebd.) als selbstverständliche, nicht weiter klärungsbedürftige Voraussetzung sozialwissenschaftlicher Forschung gelten kann. Eine Analyse der Prozesse, durch die staatliche Grenzbeziehungen hergestellt, aufrechterhalten oder verändert werden, erscheint unter dieser Voraussetzung ebenso wenig erforderlich zu sein wie eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Dimensionen dieser Grenzbeziehungen.

Dies gilt auch für die Thematisierung von Ausschließungs- und Zugehörigkeitsverhältnissen, wie sie als explizite Kritik der etablierten Ungleichheitsforschung zuerst bei Frank Parkin (1974/1983) – in Anschluss an das Webersche Theorem der sozialen Schließung – mit der Zielsetzung erfolgt, gesellschaftliche »Schichtungen und Spaltungen zu erfassen, die in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu rassistischen, ethnischen und sprachlichen Gruppen (communities) stehen« (ebd.: 122). Parkin thematisiert »Ausschließungsstrategien« in instruktiver Weise als Versuche sozialer Gruppen, »ihre Privilegien durch die Unterordnung einer anderen Gruppe zu erhalten oder zu vermehren« (ebd.: 124), die er als gesellschaftliche zentrale Form der Ungleichheitsreproduktion betrachtet. Auch hier wird die Regulierung des Zugangs zu einem staatlichen Territorium und des Erwerbs von Staatsbürgerschaft noch nicht systematisch berücksichtigt. Die Blindstellen und Ausblendungen, die ein solches territoriales und staatszentriertes Gesellschaftsverständnis impliziert, werden dann zunächst in der rassistuskritischen Diskussion bezogen auf die Situation von Arbeitsmigrant*innen angesprochen; so etwa bei Frank-Olaf Radtke (1988: 107) als »Verstaatlichung der Fremdenfeindlichkeit«. Auch dies führt jedoch noch nicht zu einer Infragestellung der etablierten Gleichsetzung von Gesellschaften mit territorial umgrenzten Staaten. Vielmehr scheint die staatliche Macht über Zugang und Aufenthalt auf dem eigenen Staatsgebiet und Einbürgerungen zu entscheiden sowie Ausländer*innen gegenüber Staatsangehörigen zu benachteiligen, ein Gesellschaftsverständnis gerade zu bestätigen, das von Gesellschaften als territorial abgegrenzten, staatlich regulierten und politisch souveränen Einheiten ausgeht. Entsprechend formuliert Kreckel (2006) in seinem wichtigen Beitrag zu einer »Soziologie der sozialen Ungleichheit im globalen Kontext« (ebd.: 1):

»Die heutige Welt ist durch Staatsgrenzen segmentiert. Das heißt, die geographischen Orte, an denen Menschen aufwachsen und leben, sind politisch umgrenzt. Pass und Visum gehören heute zu den wichtigsten Institutionen sozialer Ungleichheit. Nationalstaaten sind entscheidende Schaltstellen für die Zuweisung von Lebenschancen im Weltkontext. Sie müssen also ernst genommen werden, dürfen aber nicht isoliert betrachtet werden.« (Ebd.: 4)

Demgegenüber erfolgt bei Niklas Luhmann eine grundlegende und systematische gesellschaftstheoretische Infragestellung des impliziten, methodologischen Nationalismus der klassischen Gesellschaftstheorien: In seiner »Theorie der Gesellschaft« (Luhmann 1997) werden explizit die »Erkenntnisblockierungen« thematisiert, die aus einem Verständnis von »Gesellschaften als regionale, territorial begrenzte Einheiten« resultieren (ebd.: 24f.); in Zusammenhang damit wird ein »territoriale[r] Gesellschaftsbegriff« als »unbrauchbare[s] Konzept« qualifiziert. Als Alternative dazu wird ein »radikal antiregionalistische[r] [...] Gesellschaftsbegriff« (ebd.: 35) vorgeschlagen. Von Gesellschaft ist bei Luhmann in der Folge nur im Singular, als einer Weltgesellschaft die Rede, die alle sozialen (wirtschaftlichen, politischen, medialen, wissenschaftlichen usw.) Ereignisse umfasst, die sich wechselseitig beeinflussen. Begründet wird dies mit der Annahme, dass die moderne Gesellschaft als primär (aber keineswegs ausschließlich) funktional differenzierte Weltgesellschaft verstanden werden kann, deren ausdifferenzierte Funktionssysteme (u. a. Wirtschaft, Wissenschaft, Massenmedien, Religion) global, grenzüberschreitend und »unabhängig von Raumgrenzen« (ebd.: 166) operieren. Eine territoriale, sozialräumliche Differenzierung wird in der Folge als Sondermerkmal von Politik und Recht betrachtet: »Regional differenzierbar in der Form von Staaten ist nur das politische System und mit ihm das Rechtssystem.« (Ebd.: 166) Dies allerdings mit der Einschränkung, dass damit »die krassen Unterschiede der Lebensbedingungen in den einzelnen Regionen des Erdballs« (ebd.: 35) nicht gezeugt, sondern als Strukturbildung innerhalb der Weltgesellschaft – also nicht, jedenfalls nicht exklusiv – als Entwicklungsunterschiede zwischen Staaten verstanden werden sollen.

Damit wird eine grundlegende Perspektivenverschiebung vorgenommen: Grenzüberschreitende Prozesse in Produktion, Handel, Konsum, der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung, der Verbreitung kultureller Normen und Werte usw. werden nicht mehr als einer in Staaten untergliederten Welt nachgelagerte Phänomene betrachtet, durch die Abgrenzungen zwischen Nationalgesellschaften nur etwas aufgebrochen werden. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich längst eine Weltgesellschaft etabliert hat, in der die Funktionssysteme global operieren und die Struktur funktionaler Differenzierung sich als dominantes globales Strukturprinzip etabliert hat. Was Theorien des globalen Kapitalismus für den Kapitalismus behaupteten, dass er sich von Anfang an als globales Phänomen entwickelt hat, wird damit bei Luhmann generalisiert, als Merkmal aller

gesellschaftlichen Teilsysteme unter Bedingungen fortgeschrittener Globalisierung reklamiert. Fortbestehende regionale Unterschiede in anderen Teilsystemen werden in der Folge als historisch gewachsene »Unterschiede der Teilnahme an und der Reaktion auf die dominanten Strukturen des Weltgesellschaftssystems« (ebd.: 167) betrachtet. In der Folge können nationalstaatliche, politische und rechtliche Strukturen sowie regionale Entwicklungsunterschiede nicht mehr als voraussetzbare, quasi selbstverständliche Tatsachen verstanden werden, sondern es gilt zu analysieren, was ihre Bedeutung und ihre Reichweite unter diesen Bedingungen ist, also wie staatliche Grenzen überschreitende, gesellschaftliche Strukturbildungen und Prozesse durch staatliche Politik und nationales Recht modifiziert und reguliert werden.

Diese gesellschaftstheoretischen Annahmen sind auch für das Verständnis von Inklusions- und Exklusionsverhältnissen folgenreich: Luhmann thematisiert in der Folge erstens die Unterschiede zwischen Inklusions- und Exklusionszonen innerhalb der Weltgesellschaft, d.h. zwischen Regionen, in denen sich moderne Funktionslogiken und Organisationsstrukturen durchsetzen und denen, die davon abgekoppelt sind, als ein zentrales Strukturprinzip der Weltgesellschaft (Luhmann 1997: 147ff.). Zweitens geht er in der Konsequenz seiner Theorie funktionaler Differenzierung davon aus, dass Inklusions- und Exklusionsregulierungen durch Funktionssysteme und Organisationen in jeweils spezifischer Weise und im Hinblick auf den Erhalt bzw. die Optimierung der spezifischen Leistungsfähigkeit erfolgen:

»Mit der funktionalen Differenzierung des Gesellschaftssystems ist die Regelung des Verhältnisses von Inklusion und Exklusion auf die Funktionssysteme übergegangen, und es gibt keine Zentralinstanz mehr (so gern sich die Politik in dieser Funktion sieht), die die Teilsysteme in dieser Hinsicht beaufsichtigt. Ob und wie viel Geld dem Einzelnen zur Verfügung steht, wird im Wirtschaftssystem entschieden. Welche Rechtsansprüche man mit welchen Aussichten auf Erfolg geltend machen kann, ist eine Angelegenheit des Rechtssystems. [...] Was als wissenschaftliches Wissen dem Einzelnen zur Verfügung steht und in welchen Formen [...] ergibt sich aus den Programmen und Erfolgen des Wissenschaftssystems.« (Ebd.: 630)

Ob diese Überlegungen dazu tendieren, die faktische Bedeutung von Nationalstaatlichkeit und nationaler Gesetzgebung zu unterschätzen, kann man zweifellos kontrovers diskutieren. Die staatliche Begrenzung von Zuwanderung wäre dabei als ein Fall zu betrachten, für den gilt, dass hier – im Unterschied etwa zur globalisierten Ökonomie, die sich nationalstaatlicher Steuerung weitgehend entzieht – eine vergleichsweise starke Bedeutung staatlicher Politik gegeben ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Macht von Staaten, über Zugang und Aufenthalt auf ihrem Staatsgebiet zu entscheiden sowie durch politische Entscheidungen und Gesetz-

gebungen Inklusionsbedingungen zu regulieren, global betrachtet durchaus unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Insofern fordert der vorgeschlagene Perspektivenwechsel zu einer Theorie einer funktional differenzierten Weltgesellschaft dazu auf, es nicht als selbstverständlichen Normalfall zu betrachten, dass Staaten in der Lage sind, souverän über Zugangsrechte zu ihrem Territorium und Aufenthaltsrechte zu entscheiden sowie durch wohlfahrtsstaatliche Engagements und rechtliche Vorgaben die Inklusions- und Exklusionsordnungen innerhalb ihres Territoriums stark zu beeinflussen. Vielmehr ist es vor diesem Hintergrund erforderlich, die relative Stärke und Schwäche der staatlichen Beeinflussung von externen und internen Inklusionsverhältnissen selbst als erklärungsbedürftig zu betrachten, ohne der Suggestion eines vermeintlich allmächtigen Staates anheimzufallen.

Um dies exemplarisch zu verdeutlichen: Die Entwicklung zu einer Einwanderungsgesellschaft vollzog sich in Deutschland seit den 1970er Jahren in einer Weise, die in deutlichem Gegensatz zu dem erklärten politischen Interesse stand, die Herausbildung einer Einwanderungsgesellschaft zu verhindern. Die Transformation von der ursprünglich als befristet gedachten Arbeitskräftemigration zu einer dauerhaften Familienmigration konnte trotz erheblicher politischer Bemühungen nicht beendet oder rückgängig gemacht werden. Und die weitreichenden politischen Bemühungen zur Verhinderung der unerwünschten Migration von Flüchtenden erzielen zwar eine erhebliche abschreckende Wirkung, können aber weitere Fluchtmigration nur begrenzen, nicht verhindern. Zudem gilt, dass die sich zuspitzende Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland einen unabwiesbaren Bedarf an weiterer Arbeitskräftemigration erzeugt; ökonomische Zwänge etablieren auch in diesem Fall Vorgaben für politische Entscheidungen, die politisch nicht folgenlos ignoriert werden können. Folglich stellt der Perspektivenwechsel zu einer Theorie der Weltgesellschaft auch in Bezug auf staatliche Inklusions- und Exklusionsordnungen keine Verkennung staatlicher Macht dar, sondern fordert zu einer differenzierten Analyse auf, mit welchen Mitteln versucht wird, diese aufrechtzuerhalten sowie was die Auswirkungen, aber auch die Risse und Brüche darauf gerichteter Bemühungen sind.

Exkurs: Diskriminierungsverbote und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Menschenrechtliche Diskriminierungsverbote sind nicht darauf ausgerichtet, die Inklusions- und Exklusionsregulierungen von Funktionssystemen und Organisationen außer Kraft zu setzen, sondern im Gegenteil eher als Aufforderung zu ihrer konsequenten Ausrichtung an funktionalen Erfordernissen – also zur Absehung von funktional nicht begründbaren Kriterien – angelegt (vgl. Scherr 2021). Dies gilt auch für die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die zwar jede Dis-

kriminiert von Menschen mit Behinderungen verbietet, dabei jedoch durchaus eine »Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen« (§3,d) postuliert, also einen Unterschied zu Menschen ohne Behinderungen. Angenommen werden als Merkmale von Behinderungen »langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen [...] welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können« (§1). Behinderungen resultieren demnach, soziologisch reformuliert, daraus, dass Inklusionsanforderungen von Funktionssystemen nicht bzw. nur in eingeschränkter Weise erfüllt werden können. Dies unterscheidet Diskriminierung aufgrund von Behinderungen qualitativ von solchen Diskriminierungsformen (etwa: Rassismus), bei denen dies tatsächlich nicht der Fall ist, sondern nur im Kontext ideologischer Differenzkonstruktionen behauptet wird. Folglich werden in der UN-BRK nicht nur Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen gefordert, sondern darüber hinaus für unterschiedliche gesellschaftliche Teilbereiche (u.a. Bildungssystem, Gesundheitssystem, Wirtschaftssystem) solche Maßnahmen, die dazu geeignet sind, funktional nicht erforderliche Teilhabebarrrieren abzubauen bzw. durch positive Gestaltungsmaßnahmen teilsystemische Inklusionsmöglichkeiten zu verbessern. Damit wird aber das Recht von Organisationen (Schulen, Betrieben usw.) Entscheidungen über Inklusion und Positionierung nach funktionalen Gesichtspunkten zu treffen, nicht prinzipiell infrage gestellt. Insofern sind fortbestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung auch im Fall einer umfassenden Umsetzung immer dann erwartbar, wenn die jeweilige Beeinträchtigung eine vollständige Erfüllung teilsystematischer Leistungserwartungen nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund wird in der einschlägigen Diskussion kritisch infrage gestellt, ob bzw. in welchem Maße die Umsetzung der UN-BRK tatsächlich dazu geeignet ist, hinreichend zur Überwindung der gesellschaftlichen Benachteiligung beizutragen, da eine Kompensation von Beeinträchtigungen durch technische und pädagogische Maßnahmen nur begrenzt möglich ist. In der Konsequenz ist eine Kritik von Ableismus (i.S. spezifischer Fähigkeitsnormerwartungen) formuliert worden, die akzentuiert, dass das Kernproblem nicht in unzureichenden Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung zu sehen ist, sondern in den funktionalen Anforderungen selbst: »Eine unreflektierte Orientierung an ableistischen Normen führt zur strukturellen Diskriminierung all derjenigen, die den hieraus abgeleiteten Anforderungen an menschliche Mobilität, Flexibilität, Produktivität, Erscheinungsbildung und Sozialverhalten nicht ausreichend zu entsprechen vermögen« (Zinsmeister 2022: 14; vgl. von Kardorff 2022).

3. Gesellschaftliche Inklusion statt gemeinschaftlicher Integration

Eine weitere Konsequenz eines Verständnisses der modernen Gesellschaft als funktional differenzierte Weltgesellschaft besteht in der Infragestellung der nach wie vor einflussreichen Vorstellung, Gesellschaften könnten als nationale Gemeinschaften betrachtet werden, deren Zusammenhalt auf einer wertebasierten Integration der Gesellschaftsmitglieder beruht. Denn diese kann als Ausdruck einer politischen Ordnungsvorstellung kritisiert werden, die auf eine problematische Homogenisierung der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Probleme und Erfordernisse der gesellschaftlichen Integration wurden und werden im Rahmen eines »methodologischen Nationalismus« (Wimmer/Glick Schiller 2002: 301), der von einem Verständnis von Gesellschaften als nationalstaatlich organisierten Einheiten ausgeht, als eine zentrale Ordnungsproblematik thematisiert (s. als Überblick Baecker 2011; Imbusch und Heitmeyer 2008). Dies stellt einerseits eine Reaktion darauf dar, dass moderne Gesellschaften komplexe und dynamische Gebilde sind, eine Gemengelage von Teilsystemen, Organisationen, Institutionen und Formen der Vergemeinschaftung, die durch je eigene Inklusions- und Exklusionsordnungen, d.h. je eigene Festlegungen von Teilhabevoraussetzungen und -bedingungen gekennzeichnet sind (vgl. Bommers/Scherr 2012: 152ff.; Stichweh 2005). Eine umfassende und gesellschaftseinheitliche Regulierung des Zugangs zu den gesellschaftlichen Teilsystemen und ihren Organisationen, also etwa zu schulischer, beruflicher und hochschulischer Bildung, betrieblicher Erwerbsarbeit oder politischer Repräsentation, ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Andererseits ist die Integrationsproblematik dadurch bedingt, dass für die Bevölkerungs- und Sozialstruktur moderner Gesellschaften konfliktträchtige Ungleichheiten und Unterschiede kennzeichnend sind. Zu berücksichtigen sind diesbezüglich – und dies ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit formuliert – sozioökonomische Ungleichheiten (Klassen, Schichten), politische Machtasymmetrien (Regierende und Regierte), sozialräumliche Disparitäten (Stadt und Land, Zentren und Peripherien, Regionen), soziokulturelle Unterschiede (Religionen, politische Milieus, Lebensstile usw.), Etablierten-Außenseiter-Dynamiken, Dominanz- und Unterordnungsverhältnisse zwischen Mehrheiten und Minderheiten sowie Geschlechter- und Generationenverhältnisse. Folglich kann – und dies hat bereits die klassische Soziologie seit Marx thematisiert – weder eine Konvergenz der Interessen noch eine Übereinstimmung in Hinblick auf Lebensstile, Werte und Normen vorausgesetzt werden, die sich aus einer Ähnlichkeit der Lebensbedingungen und Erfahrungen oder aus der Alternativlosigkeit eines einheitlichen Weltbilds und den Begrenzungen des zugänglichen Wissens ergibt. Integration – im Sinne einer Übereinstimmung aller Individuen in Bezug auf grundlegende Normen und Werte, die das Zusammenleben regulieren (sollen) – ist in der modernen Gesellschaft also keineswegs selbstverständlich gegeben, sondern unter Bedingungen

strukturell bedingter Ungleichheiten und Unterschiede unwahrscheinlich und voraussetzungsvoll. Pointiert formuliert: Moderne Gesellschaften sind keine Gemeinschaften, deren Zusammenhalt durch geteilte Erfahrungen und Narrative sowie durch alltägliche Kommunikation und emotionale Bindungen zwischen Personen, die einander kennen, naturwüchsig gewährleistet werden kann.⁴ Vielmehr wird die Sicherstellung von hinreichender Übereinstimmung und sozialer Ordnung zu einem Problem, dessen Bearbeitung zentral in die Zuständigkeit des politischen Systems, d.h. des Staates, verwiesen wird (vgl. Grimm 1996; Jessop 2016). Dies führt dazu, dass Ansprüche auf soziale Zugehörigkeit und Teilhabe, aber auch Inklusionszwänge (Schulpflicht, ggf. Wehrpflicht, sanktionsgestützter Druck auf Teilnahme an Erwerbsarbeit) durch staatliche Regulierungen überformt sind sowie dass die Unterscheidung von Staatsbürger*innen und Ausländer*innen weitreichende Auswirkungen auf die Inklusions-/Exklusionsverhältnisse hat.

Nationalistische Gesellschaftsentwürfe und Ideologien reagieren auf die damit grob skizzierten Bedingungen mit dem Versuch, moderne Gesellschaften als intern homogene und nach außen abgegrenzte Gemeinschaften zu gestalten. Sie adressieren die Staatsbürger*innen als Angehörige einer nationalen Gemeinschaft, die berechtigt und aufgefordert ist, eigene Interessen gegen diejenigen zu verteidigen, die als bedrohliche Fremde dargestellt werden. Notwendige Bedingung dafür ist die Unterdrückung, Ausgrenzung, Vertreibung oder Vernichtung derjenigen, die sich in die vorgestellte nationalgesellschaftliche Gemeinschaft nicht einfügen wollen oder können: Denn in einer komplexen, sozialstrukturell heterogenen und soziokulturell pluralisierten Gesellschaft ist die Herbeiführung einer gemeinschaftsstiftenden Übereinstimmung (im Sinne einer substantiellen Ethik der Lebensführung), durch freiwillige Zustimmung nicht erreichbar (vgl. Bauman 1992; Gellner 1995; Ther 2012).

4. Exklusionsindividualität und Exklusionsrisiken

Unter Bedingungen funktionaler Differenzierung erfolgt Inklusion durch Teilsysteme, Organisationen und lebensweltliche Gemeinschaften. D.h.: nicht als umfassender Einbezug von Individuen, sondern nur als selektive Inanspruchnahme individueller Fähigkeiten und als selektive Berücksichtigung individueller

4 D.h. nun aber keineswegs, dass das gesellschaftliche Zusammenleben zureichend als ein in sich differenzierter Funktionszusammenhang beschrieben werden kann, in dem sich Sozialität allein durch ökonomische Abhängigkeits- und politische Machtverhältnisse herstellen lässt. Vielmehr koexistieren unter Bedingungen der modernen Gesellschaft Formen der Vergesellschaftung von Individuen durch Erwerbsarbeit, Recht, schulische Erziehung usw. (s.u.) mit Formen der Vergemeinschaftung in Familien, Freundeskreisen, Dorfgemeinschaften, religiösen Gemeinden, politischen Gruppierungen usw.

Bedürfnisse in der Form von Leistungs- und Publikationsrollen (vgl. Luhmann 1995a und b). Individuen kommen in Funktionssystemen und modernen Organisationen immer nur unter funktionsspezifischen Gesichtspunkten vor, in Leistungsrollen z.B. als Politiker*innen, Arbeiter*innen, Unternehmer*innen, Rechtsanwält*innen, Wissenschaftler*innen oder Lehrer*innen, oder in Komplementärrollen als Konsument*innen, Patient*innen, Klient*innen, Schüler*innen, Publikum oder Wähler*innen. Von allem anderen wird abgesehen. Denn nur dies ermöglicht es, im Vollzug teilsystemischer Operationen die Spezialisierungen durchzuhalten, die Funktionssysteme und Organisationen kennzeichnen. Kennzeichnend für Inklusion ist damit ein nur selektiver Einbezug und eine Realabstraktion, d.h. ein weitgehendes Absehen von allen anderen Bedürfnissen, Motiven, Interessen und Fähigkeiten der Individuen.⁵ Aus der Perspektive der Individuen betrachtet bedeutet dies, dass sie sich im Hinblick auf die jeweiligen Erwartungen der Teilsysteme und Organisationen disziplinieren müssen, um als inklusionsfähig zu gelten. Daraus folgt weiter, dass Individuen auch keinem einzelnen Teil- bzw. Funktionssystem und auch keinem sozialen Kollektiv mehr umfassend angehören und deshalb auch nicht über die Zugehörigkeit zu einem Teilsystem definiert werden können. Die Individuen sind, was bereits Georg Simmel (1908/1968: 305ff.) klassisch aufgezeigt hat, immer zugleich in unterschiedliche »soziale Kreise« einbezogen, in diese aber immer nur partiell – und sie sind damit einer Totalinklusion in einen partikularen sozialen Kontext entzogen.

Da aber die Gesamtgesellschaft nicht mehr und nichts anderes ist als der Zusammenhang ihrer Teilsysteme, ist die Erfahrung der umfassenden Zugehörigkeit zur Gesellschaft unter diesen Bedingungen nicht möglich, worauf der Begriff der »Exklusionsindividualität« (Luhmann 1993: 160) hinweist:

»Die Einzelperson kann nicht mehr einem und nur einem gesellschaftlichen Teilsystem angehören. Sie kann sich beruflich/professionell im Wirtschaftssystem, im Rechtssystem, in der Politik, im Erziehungssystem usw. engagieren [...], aber sie kann nicht in einem der Funktionssysteme allein leben. Da die Gesellschaft aber nichts anderes ist als die Gesamtheit ihrer internen System/Umwelt-Verhältnisse [...], bietet sie dem Einzelnen keinen Ort mehr, wo er als »gesellschaftliches Wesen« existieren kann. [...] Das Individuum kann nicht mehr durch Inklusion, sondern nur noch durch Exklusion definiert werden.« (Luhmann 1993: 158)

5 Das ist in Bezug auf die Ökonomie der funktional differenzierten Gesellschaft bereits bei Marx unter dem Stichwort der doppelten Freiheit der Lohnarbeiter/innen herausgearbeitet worden: die Enteignung der Subsistenzmittel und die Freisetzung aus ständischen Bindungen ermöglichen die Inanspruchnahme als Arbeiter/in im kapitalistischen Betrieb unter ausschließlich ökonomischen Gesichtspunkten (s. zu dieser Übereinstimmung zwischen der Theorie funktionaler Differenzierung und der marxischen Kapitalismustheorie Scherr 2016 a/b und 2020).

Wenn in dieser Weise argumentiert wird, dass eine umfassende Integration des Individuums in die Gesellschaft nicht mehr möglich ist, dann kann dies als eine gesellschaftskritische Diagnose interpretiert werden, als eine differenzierungstheoretische Reformulierung des Entfremdungsbegriffs.⁶ Mit dem Begriff der Exklusionsindividualität ist jedoch keineswegs nur eine Problembeschreibung formuliert, da die Unterscheidung Inklusion/Exklusion in der Systemtheorie nicht normativ aufgeladen ist, d.h. nicht mit der empirisch leicht bestreitbaren Behauptung⁷ einhergeht, dass Inklusion positiv und Exklusion negativ zu bewerten sei (Scherr 2018). Vielmehr wird damit eine mehrdeutige Einschätzung zur Situation des Individuums in der modernen Gesellschaft begründet: Modernisierung bedeutet zwar eine zunehmende Abhängigkeit der individuellen Lebensführung von den Leistungen der Funktionssysteme und Organisationen, von Erwerbsarbeit, schulischer Erziehung, professioneller Krankheitsbehandlung usw.; diese Abhängigkeit geht mit Exklusionsrisiken wie bspw. Arbeitslosigkeit einher, die sich bei Abwesenheit rechts- und wohlfahrtsstaatlicher Strukturen (s.u.) zu Formen eines weitgehenden Ausschlusses aus den Leistungen der Funktionssysteme verdichten können (vgl. Luhmann 1996). Der in der Struktur funktionaler Differenzierung angelegte Verzicht auf einen Totalzugriff der gesellschaftlichen Teilsysteme ermöglicht aber zugleich eine Individualität, die nicht in gesellschaftlichen Positionen und Rollen aufgeht und damit dazu befähigt, eigene Bedürfnisse und Interessen von gesellschaftlichen Erwartungen und Zwängen zu unterscheiden sowie Eigensinn gegenüber gesellschaftlichen Zumutungen und Autonomiegrade der individuellen Lebensführung zulässt. Die Kehrseite dessen ist, dass den Individuen gesellschaftsstrukturell keine sozialen Kontexte zur Verfügung gestellt werden, die dauerhaft gesicherte Zugehörigkeiten und eine umfassende Anerkennung als Individuum gewährleisten.

-
- 6 In Bezug hierauf sind drei Aspekte zu unterscheiden (vgl. Bommes und Scherr 2012: 163ff.): Die generelle Exklusion von Individuen aus den sozialen Teilsystemen, also die Tatsache, dass Menschen von den gesellschaftlichen Teilsystemen nicht alle Dimensionen ihrer Individualität in einem Teilsystem aktualisieren können und müssen; spezifische Exklusionen aus Teilsystemen, d.h. der Fall, dass Individuen als Personen in den Blick treten, die nicht die Zugangsvoraussetzungen zu Teilsystemen erfüllen, wie sie durch Organisationen als Teilnahmebedingungen spezifiziert werden; die quantitative Begrenzung von Mitgliedschaft und Leistungen durch Organisationen mit der Folge, dass Mitgliedschaften und Leistungen reglementiert und von Organisationen als Sozialsysteme mit Exklusionsbefugnis verwaltet werden.
- 7 Teilnahme an Erwerbsarbeit ist keineswegs per se besser als Nicht-Teilnahme, was daran sichtbar wird, dass Reichtum dazu befähigt, nicht arbeiten zu müssen und es dann auch anstrebenswert sein kann, dies nicht zu tun. Auch ob Teilnahme an Religion oder am Leistungssport besser oder schlechter als Nicht-Teilnahme ist, ist keineswegs normativ vorentscheidbar.

Damit mündet eine Betrachtung der Inklusions- und Exklusionsverhältnisse der modernen Gesellschaft in die Annahme, dass Zugehörigkeits-, Identitäts- und Anerkennungsversprechungen, wie sie der Integrationsbegriff zumindest in seiner außerwissenschaftlichen Verwendung suggeriert – als könnte man einer Gesellschaft in der gleichen Weise angehören wie einer Familie oder einer stabilen Gemeinschaft Gleichgesinnter⁸ – in der modernen Gesellschaft nicht einlösbar sind. Dass die damit einhergehende Zumutung einer sozial nur unzureichend abgesicherten Eigenverantwortlichkeit der individuellen Lebensführung, unter Bedingungen der nicht zuletzt ökonomischen Abhängigkeit von gesellschaftlichen Entwicklungen, ein »Unbehagen in der Modernität« (Berger et al. 1975) bedingt, das sich insbesondere in Krisenzeiten zu einer für politische Ideologien anfälligen »Furcht vor der Freiheit« (Fromm 1941/1993) zuspitzen kann, ist wiederkehrend diagnostiziert worden. Darauf bezogen kann, wie im Weiteren zu verdeutlichen sein wird, eine ambivalente Funktion von Wohlfahrtsstaatlichkeit angenommen werden: Als politische Moderation von Inklusionsverhältnissen etabliert Wohlfahrtsstaatlichkeit das Versprechen eines Schutzes vor Exklusionsrisiken und -dynamiken. Zugleich aber ermöglicht der Konnex von Nationalstaatlichkeit und Wohlfahrtsstaatlichkeit nationalistische Aufladungen im Sinne eines Integrationsversprechens, das sich ausschließlich an diejenigen richtet, die als legitime Staatsbürger*innen gelten.

5. Wohlfahrtsstaatlichkeit als nationalgesellschaftliche Moderation von Inklusionsverhältnissen

Mit der Etablierung von Wohlfahrtsstaatlichkeit übernimmt der Nationalstaat als »sorgender Staat« (de Swaan 1993) eine weitreichende Verantwortung für die Regulation der gesellschaftlichen Inklusionsbedingungen und die Bearbeitung von Exklusionsfolgen auf dem jeweiligen Staatsgebiet (s. dazu ausführlicher Bommes und Scherr 2012: 152ff.; Grimm 1996; Jessop 2016). Historischer Ausgangspunkt dafür war der Versuch der Herstellung von Ordnung durch Kontrolle der Armen, Exkludierten und Nicht-Sesshaften – etwa mittels Zwangsinklusion in Arbeits- und Zuchthäuser. Mit dem Übergang zum keynesianischen Wohlfahrtsstaat tritt an die Stelle der Versuche von Zwangsinklusion tendenziell die Beförderung von Bedingungen, die dazu beitragen sollen, den Individuen eine selbständige Ausrichtung

8 Aber selbst Familien sind unter Bedingungen funktionaler Differenzierung nicht in der Lage, das Versprechen eines umfassenden, ganzheitlichen und unauflösbaren Einbezugs der Individuen einzulösen, denn sie können keine schulische Erziehung und keine organisierte Krankheitsbehandlung ersetzen und auch keinen Zugang zu Erwerbsarbeit gewährleisten.

an den Inklusionsbedingungen der Funktionssysteme, insbesondere der Ökonomie, zu ermöglichen. Als Kriterium einer ordentlichen – d.h. keine politischen und rechtlichen Eingriffe veranlassenden – Lebensführung gilt in Wohlfahrtsstaaten seitdem zentral der Versuch, die Lebensführung von Individuen und Familien an den Inklusionsgelegenheiten der Funktionssysteme, insbesondere der Erziehung, des Rechts, der Ökonomie und der Politik auszurichten. Als Wohlfahrtsstaat richtet der moderne Staat seine politischen Anstrengungen dementsprechend vor allem auf die Erzeugung von Inklusionsbereitschaft der Individuen und die Sicherung von Inklusionschancen durch den Aufbau entsprechender Sicherungs- und Kompensationseinrichtungen. Vor diesem Hintergrund entstehen die Systeme der sozialen Sicherung, durch die Rechtsansprüche etabliert und Transferleistungen bereitgestellt werden, werden schulische Erziehung und berufliche Qualifizierung zu Staatsaufgaben und die historische Armenfürsorge wird zur modernen Sozialen Arbeit. Die Ausrichtung der Lebensführung an den Inklusionschancen der Funktionssysteme und ihrer Organisationen versucht der Staat damit nicht mehr allein als Ordnungsmacht mittels Überwachung und Sanktionierung zu gewährleisten, sondern auch durch wohlfahrtsstaatliche Leistungsbeziehungen. Diese sollen zur Erfüllung der Inklusionsbedingungen der Funktionssysteme befähigen und motivieren sowie die Folgen misslingender Inklusion abfedern. Wohlfahrtsstaatliche Leistungsbeziehungen sind dabei eng mit der Unterscheidung von Staatsbürger*innen und Ausländer*innen verknüpft: Sie sind primär für Staatsbürger*innen zugänglich, nachrangig und hierarchisch abgestuft auch für legal auf dem Territorium lebende Ausländer*innen mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln. Dem korrespondieren Kontrollbemühungen und Loyalitätserwartungen, die ein zentraler Bestandteil des Verhältnisses des nationalen Wohlfahrtsstaates zu seinen Bürger*innen sind.⁹

Durch nationale Wohlfahrtsstaatlichkeit als Etablierung politischer Zuständigkeit für Inklusionsermöglichung, Exklusionsvermeidung und die Bearbeitung von Exklusionsfolgen (Bommes und Scherr 1996) gewinnt der Nationalstaat also an Bedeutung für die Lebensführung der Individuen – und damit auch die Regulierung der nationalgesellschaftlichen Inklusion qua Staatsangehörigkeit, legaler Migration und dem Erwerb von Aufenthaltstiteln. In Verbindung v.a. mit der territorialen Bindung des Rechts und demokratischer Interessenvertretung sowie der Regulierung von Migration und den rechtlich verankerten Ungleichheiten, schränkt dies die Plausibilität einer Beschreibung der modernen Gesellschaft als funktional differenzierte Weltgesellschaft ein und erfordert eine Ergänzung dieser durch die Analyse der erheblichen Unterschiede der Lebensbedingungen in Gesellschaften, die

9 Auf die Debatte zum Strukturwandel des Sozialstaates unter neoliberalen Vorzeichen kann hier nicht eingegangen werden; s. dazu etwa Lessenich 2008; Streeck 2015.

in einigen Hinsichten auch Nationalgesellschaften (Schimank 2005a/b) sind. Dabei werden im internationalen Vergleich zwischen den Lebensbedingungen auch die Folgen davon deutlich, dass der Zugang zu bestimmten Mindeststandards der Lebensführung durch Wohlfahrtsstaaten für alle Staatsbürger*innen (bzw. für alle Einwohner*innen mit einem legalen Aufenthaltsstatus) garantiert wird – oder aber eben nicht – oder nur auf dem Niveau minimaler Standards erfolgt, wenn staatliche Politik einer neoliberalen Ausrichtung folgt bzw. keine funktionsfähige Staatlichkeit gegeben ist. Damit erweisen sich Staatsbürgerschaft und ein legaler Aufenthaltsstatus unter Bedingungen globaler Ungleichheiten als ein zumindest ebenso bedeutsames Bestimmungsmerkmal von Lebensbedingungen und Lebenschancen, wie soziale Klassenlagen innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften (vgl. dazu etwa Beck und Pofert 2010; Kreckel 2006; Pogge 2011; Scherr 2013a und b; Scherr 2022). Hinzu kommt, dass demokratisch verfasste Nationalstaaten zwar nur begrenzt in der Lage sind die gesellschaftlichen Bedingungen der individuellen Lebensführung zu beeinflussen, aber zugleich die im jeweiligen Kontext einzigen Institutionen sind, an die darauf ausgerichtete Forderungen mit begrenzter Aussicht auf Erfolg adressiert werden können.

Die damit grob skizzierte Bedeutung nationalgesellschaftlicher Strukturen in der globalisierten Weltgesellschaft ist die gesellschaftsstrukturelle Grundlage dafür, dass eine politische, mediale und alltagssprachliche Verwendung des Gesellschaftsbegriffs tradiert werden kann, die Gesellschaften als nationale Einheiten beschreibt. In solchen Beschreibungen wird angenommen, dass die Grenzen der Gesellschaft weitgehend identisch mit den Grenzen des Staates sind und Gesellschaften als politische Gemeinschaften der Staatsbürger*innen verstanden werden können, die durch eine politische Führung repräsentiert und regiert werden. Diesen Annahmen korrespondieren historische und aktuelle Varianten eines Nationalismus, dessen Kern die folgenreiche Imagination der Nation als eine historisch, ethnisch oder kulturell bedingte, weitgehend homogene gesellschaftliche Einheit ist, einer Quasi-Gemeinschaft derjenigen, die als Angehörige der Nation und damit als legitime Gesellschaftsmitglieder gelten (vgl. Gellner 1995; Hobsbawm 1991; Pogge 2011). Dadurch wird, mit der Konsequenz der Marginalisierung, Vertreibung oder Vernichtung derjenigen, die nach den jeweiligen Kriterien keine Angehörigen der Nation sind oder sein sollen, eine wirkungsmächtige »Imagination von Gemeinschaftlichkeit in gesellschaftlichen Beziehungen [ermöglicht], in denen Gemeinschaftlichkeit gerade nicht mehr selbstverständlich und gesichert ist« (Giesen 1991: 199). Einer solchen Imagination von Gesellschaft als nationale Gemeinschaft entspricht ein Verständnis von Integrationserfordernissen, das den Nationalstaat als geschlossene soziale Einheit konzipiert, gesellschaftseinheitlich gefasst ist und ethnische und/oder kulturelle Ähnlichkeiten als unverzichtbar für die Funktionsfähigkeit der Nationalgesellschaft betrachtet.

Ein solcher, nach außen exklusiver und nach innen homogenisierender, Integrationsbegriff ist auf der Grundlage eines differenzierungstheoretisch fundierten Inklusionsbegriffs sowohl gesellschaftstheoretisch – als unangemessene Beschreibung gesellschaftlicher Erfordernisse – wie auch normativ – als Verstoß gegen Inklusionsuniversalismus der Menschenrechte – kritisierbar. Eingegangen werden kann hier nur auf die gesellschaftstheoretische Dimension: *Erstens* kann und muss unter Bedingungen funktionaler Differenzierung auf eine gesellschaftseinheitliche Regulierung der Inklusions- und Exklusionsbedingungen verzichtet werden; denn funktionale Differenzierung impliziert, dass die Regulierung von Inklusion und Exklusion den Funktionssystemen und Organisationen überlassen bleibt, und dass dies nach funktionsspezifischen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Betriebe Arbeitnehmer*innen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten einstellen oder entlassen, und nicht aufgrund nationaler, politischer, ethnischer oder religiöser Verpflichtungen. Ist letzteres der Fall, dann kann dies als funktionswidrig, oder normativ als Diskriminierung, Korruption oder Nepotismus kritisiert werden. *Zweitens* stellt sich die funktionale Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit sprachlicher und kultureller Affinitäten zu nationalgesellschaftlichen Traditionen sowie zu den in nationalstaatlichen Verfassungen deklarierten Werten und Normen, für die gesellschaftlichen Teilsysteme durchaus unterschiedlich dar. D.h. etwa: Zweifellos ist zur Aufrechterhaltung demokratischer Strukturen des politischen Systems eine Akzeptanz demokratischer Grundprinzipien durch eine Mehrheit der Bürger*innen erforderlich, aber ersichtlich ist nicht, dass dies mit einer ethnischen, kulturellen oder religiösen Affinität zur dominanten nationalgesellschaftlichen Tradition einhergehen muss. Umgekehrt kann nicht angenommen werden, dass demokratische Überzeugungen eine notwendige bzw. förderliche Bedingung für die Inklusionschancen in allen gesellschaftlichen Teilsystemen und Organisationen sind. Denn ersichtlich kann nicht von einer demokratischen Verfassung aller gesellschaftlichen Teilbereiche – etwa von Betrieben, Hochschulen, Schulen oder Krankenhäusern – ausgegangen werden. Denn zentrale Entscheidungen werden dort vielfach von Expert*innen getroffen, deren Annahmen über die Erfordernisse wirtschaftlicher Rentabilität, wissenschaftlicher Gültigkeit oder angemessener pädagogischer oder gesundheitlicher Maßnahmen auf organisatorisch zugewiesener Macht beruhen und durch die Verfügung über professionelles Sonderwissen legitimiert werden. Auch die Beherrschung der nationalen Verkehrssprache ist keine gesellschaftseinheitliche Inklusionsbedingung: Im Bereich der unqualifizierten manuellen Routinetätigkeiten sind entwickelte Kenntnisse der deutschen Sprache ebenso wenig eine zwingende Inklusionsbedingung wie bei den Funktionseleiten in denjenigen Sektoren der Industrie und Forschung, in denen sich das Englische, auch in Deutschland, als Verkehrssprache etabliert hat; als Konsument*in von Gütern und Dienstleistungen ist man auf Sprachkompetenzen ohnehin kaum angewiesen. Elementare Regeln des Rechts, wie das Verbot von

Eigentums- und Gewaltdelikten, sind auch denjenigen vertraut, die über keine Kenntnisse nationalgesellschaftlicher Besonderheiten verfügen. Zudem gelten in Deutschland und Europa die deklarierten Menschenrechte als Wertegrundlage, die Resultat eines internationalen Verständigungsprozesses sind und universelle Geltung beanspruchen, also gerade nicht Ausdruck einer spezifischen nationalen Tradition sind.

Damit ist darauf hingewiesen, dass eine nationale Semantik und ein daran orientiertes Verständnis von Integration als Einfügung in die imaginierte nationale Gemeinschaft keine Grundlage für angemessene Antworten auf die Frage nach den Inklusionsbedingungen der funktional differenzierten Gesellschaft darstellen. Erforderlich ist dazu erstens eine empirisch fundierte Betrachtung der Inklusions- und Exklusionsordnungen der Funktionssysteme und Organisationen. Zweitens ist im Hinblick auf das politische System danach zu fragen, welchen Beitrag zur Vermittlung der Wissensbestände, Normen und Werte, die Bestandsbedingungen einer demokratisch verfassten politischen Ordnung sind, und von menschenrechtlichen Prinzipien die Funktionssysteme und Organisationen erbringen bzw. erbringen können. Zweifellos kommt dem Erziehungssystem der Gesellschaft, den Schulen, den Organisationen der beruflichen Bildung und den Hochschulen dafür unter den Bedingungen einer soziokulturell heterogenen Gesellschaft potenziell eine zentrale Bedeutung zu, ebenso wie der politischen Kommunikation in den Massenmedien.¹⁰

6. Funktionale Differenzierung als Begrenzung von Integrationserwartungen

Auch unter Bedingungen der modernen Gesellschaft vollzieht sich die Lebensführung keineswegs umfassend innerhalb gesellschaftlicher Strukturen, sondern nach wie vor auch in lebensweltlichen Gemeinschaften wie Paarbeziehungen, Familien, Freundeskreisen oder politischen und religiösen Gesinnungsgemeinschaften. Solche Formen der Vergemeinschaftung sind für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen ebenso von zentraler Bedeutung wie für die psychosoziale Reproduktion von Erwachsenen, da hier eine Interaktion in der Form diffuser Sozialbeziehungen möglich ist, in denen Individuen erwarten können, als »ganze Menschen« und nicht nur als »Rollenträger, Vertragspartner und marktvermittelte Tauschpartner« (Overmann 2001: 85f.) bedeutsam zu sein. Für die umfassende Berücksichtigung

10 Insofern ist es paradox, wenn wiederkehrende Appelle an tatsächliche oder vermeintliche Integrationserfordernisse mit der Tendenz zu einer primär ökonomischen Ausrichtung der gesellschaftlich organisierten Erziehung und Bildung einhergehen.

des Individuums in Gemeinschaften ist ein hohes Maß an Übereinstimmung in allen Aspekten der Lebensführung erforderlich, da Gemeinschaften individuelle Unterschiede in Fragen der Ernährung, Erziehung, des religiösen Glaubens und der politischen Überzeugungen oder in Hinblick auf den Umgang mit Geschlechterverhältnissen und Sexualität nur sehr begrenzt aushalten können und deshalb durch Konformitätsdruck die individuellen Freiheitsgrade erheblich einschränken sowie auch in einem hohen Maße konfliktrichtig und krisenanfällig sind.

Kennzeichnend für moderne Gesellschaften mit einer demokratischen und liberalen Verfassung ist, dass unterhalb der gesellschaftlichen Strukturen (Funktionssysteme, Organisationen) die Koexistenz pluraler Formen der Vergemeinschaftung ermöglicht wird sowie keine umfassenden und dichten Normierungen und Regulierungen der Formen lebensweltlicher Vergemeinschaftung vorgenommen werden. Diese sind vielmehr allein mit der Vorgabe konfrontiert, immer auch zur Erfüllung der Inklusionsbedingungen der gesellschaftlichen Teilsysteme und Organisationen und zur Akzeptanz der Vorgaben der Rechtsordnung zu befähigen und zu motivieren. Denn lebensweltliche Gemeinschaften können die Bedingungen der Lebensführung nicht sicherstellen, ohne dass ihre Angehörigen immer auch die Leistungen der gesellschaftlichen Funktionssysteme und Organisationen in Anspruch nehmen. Es bleibt im Kern jedoch den Individuen und ihren lebensweltlichen Gemeinschaften überlassen, ob und wie es ihnen gelingt, dafür erforderliche Motivationen und Kompetenzen zu erzeugen.

Die für die moderne Gesellschaft konstitutive Differenz von Formen der Vergemeinschaftung und Formen der Vergesellschaftung, von gemeinschaftlicher Integration und gesellschaftlicher Inklusion, wird in den Verfassungen demokratischer und an menschenrechtlichen Prinzipien ausgerichteter politischer Ordnungen dadurch normativ abgesichert, dass die Möglichkeiten staatlicher Eingriffe in die private Lebensführung eng begrenzt werden und damit auch eine Pluralität familiärer Lebensstile sowie religiöser und politischer Gesinnungsgemeinschaften zugelassen wird (vgl. Japp 2015; Luhmann 2009). Insofern kann angenommen werden, dass zwischen der Struktur funktionaler Differenzierung und ihren Inklusionsverhältnissen einerseits, der Institutionalisierung von Grund- und Menschenrechten sowie einer weitgehenden Selbstbestimmung über die individuelle Lebensführung andererseits ein Verhältnis der wechselseitigen Ermöglichung besteht. Denn die grundrechtliche Absicherung der Religionsfreiheit z. B. verhindert politische Eingriffe in die Autonomie der Religion als gesellschaftliches Teilsystem und etabliert damit zugleich die Möglichkeit der Individuen, sich für oder gegen die Teilnahme an religiöser Kommunikation und für oder gegen die Mitgliedschaft in einer religiösen Gemeinschaft zu entscheiden; die Freiheit der Berufswahl ist in vergleichbarer Weise nicht nur Bedingung dafür, dass Individuen sich für oder gegen einen Beruf entscheiden können, sondern verhindert auch zugleich politische Eingriffe in die Entscheidungsautonomie des Wirtschaftssystems. So betrachtet besteht die »Funktio-

on der Grundrechte (und später der Menschenrechte) [...] darin, die Autonomie der Funktionssysteme vor der Gefahr der Überpolitisierung dadurch zu bewahren, dass die entsprechenden Freiheiten der Individuen grundrechtlich geschützt werden« (Japp 2015: 66).

Gleichwohl kann nicht davon abgesehen werden, dass die Differenz von gesellschaftlicher Inklusion und gemeinschaftlicher Integration nicht trennscharf ist und nur dann durchgehalten werden kann, wenn gesellschaftliche Interaktions- und Kooperationszusammenhänge so verfasst sind, dass sie von den für die Lebensführung in Gemeinschaften bedeutsamen Lebensstilen, Normen und Werten konsequent abstrahieren bzw. abstrahieren können. In dem Maße, wie z. B. Schulen den familiären Erwerb einer nationalen Verkehrssprache als Bedingung schulischen Erfolgs voraussetzen oder Betriebe von ihren Mitarbeiter*innen die Beachtung egalitärer Geschlechternormen erwarten, gilt, dass das Private auch gesellschaftlich relevant wird. Die Bedeutung solcher Schnittmengen zwischen gemeinschaftlicher Integration und gesellschaftlicher Inklusion zeigt sich auch darin, dass Individuen und Familien zu Adressat*innen sozialstaatlicher Intervention werden, die mit weitreichenden Eingriffen auch in die private Lebensführung bis hin zum Entzug des elterlichen Sorgerechts einhergehen können, wenn es ihnen misslingt, ihre Angehörigen für die Ausrichtung an den Inklusionsbedingungen der gesellschaftlichen Teilsysteme unter Beachtung der Rechtsordnung zu befähigen und zu motivieren (vgl. Bommes und Scherr 2012: 201ff.).

Nationalgesellschaften mit einer liberalen demokratischen Verfassung – also einer normativen und politischen Selbstverpflichtungen auf Anerkennung von Grund- und Menschenrechten – können aus solchen Spannungsverhältnissen und Problematiken jedoch nicht die Konsequenz ziehen, die Autonomie der privaten Lebensführung und die Pluralität lebensweltlicher Gemeinschaften prinzipiell infrage zu stellen. Zweifellos aber kann eine solche normative Bindung der Politik und des Rechts aufgekündigt werden. Eine mögliche Konsequenz ist dann die Etablierung einer autoritären Staatlichkeit, welche die Differenz von Gemeinschaften und Gesellschaft in Verbindung mit Varianten der Ideologie des völkischen Nationalismus einebnet, in der Konsequenz die Autonomie der privaten Lebensführung durch Repressionen und Indoktrination einzuschränken versucht sowie die Unterdrückung und Ausgrenzung derjenigen impliziert, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, sich in eine als Gemeinschaft konzipierte Gesellschaft einzufügen.

7. Folgerungen

Für moderne Gesellschaften ist kennzeichnend, dass ihre Einheit nur als Zusammenwirken heterogener Teilsysteme bestimmt werden kann. Die Gesellschaft ist kein kompaktes Ganzes mit klar definierten Grenzen und einer einheitlichen

Regelung von Zugehörigkeit, sondern ein polykontexturaler Zusammenhang von Funktionssystemen, Organisationen, Institutionen und Formen der lebensweltlichen Vergemeinschaftung mit je eigenen Regulierungen von Inklusion und Exklusion. Dem korrespondiert eine inhomogene Sozialstruktur, für die soziale Ungleichheiten und soziokulturelle Pluralität charakteristisch sind sowie in liberalen, den Menschenrechten verpflichteten Demokratien eine politische und rechtliche Ordnung, die darauf ausgerichtet ist, die Möglichkeit staatlicher Eingriffe in die Autonomie der privaten Lebensführung zu begrenzen. Gesellschaften, die durch eine solche Komplexität und Heterogenität gekennzeichnet sind, können keine Gemeinschaften sein, deren Zusammenhalt auf geteilten Erfahrungen und einem hohen Grad an Übereinstimmung in Hinblick auf Interessen, Überzeugungen, Werte und Normen beruht. Vielmehr ermöglicht die Struktur moderner Gesellschaft sowohl Individualisierungstendenzen – die Steigerung der Freiheitsgrade und damit zugleich auch der Risiken der individuellen Lebensführung – als auch die Koexistenz einer Pluralität heterogener Formen der Vergemeinschaftung. Die Verwendung des Inklusionsbegriffs zielt darauf, eine Analyse der uneinheitlichen Regulierungen von Teilhabe und Ausschluss in den Teilsystemen der Gesellschaft sowie ihrer Voraussetzungen und Folgen zu ermöglichen. Sie geht mit der Annahme einher, dass Versuche einer solchen Politisierung der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Nationalgesellschaften als möglichst homogene Gemeinschaften zu gestalten, ein illusionäres Versprechen etablieren und zugleich notwendig in Formen der Repression gegenüber Einzelnen und sozialen Gruppen münden, welche die für nationalistische Gesellschaftsentwürfe konstitutiven ethnischen oder kulturellen Bedingungen der Zugehörigkeit nicht erfüllen können, und/oder sich aus unterschiedlichen Gründen der Zumutung verweigern, sich in eine homogen konzipierte Gesellschaft zu integrieren. Insofern kann der Inklusionsbegriff als gesellschaftstheoretische Artikulation eines kritischen Liberalismus verstanden werden, der an der Klärung der gesellschaftlichen Bedingungen interessiert ist, die dazu beitragen, dass Individuen zu selbstbestimmten Antworten auf die Frage nach den Kriterien eines guten und anstrebenswerten Lebens befähigt werden.

Literatur

- Bader, Veit-Michel (1995): Rassismus, Ethnizität, Bürgerschaft: soziologische und philosophische Überlegungen, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Baecker, Dirk (2011): »What is Holding Societies Together? On Culture Forms, World Models, and Concepts of Time«, in: Criticism: A Quarterly for Literature and the Arts 53, S. 1–22.
- Bauman, Zygmunt (1992): Dialektik der Ordnung, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

- Beck, Ulrich/Poferl, Angelika (2010): »Einleitung«, in: Ulrich Beck/Angelika Poferl (Hg.), *Große Armut, großer Reichtum*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 9–22.
- Berger, Peter/Berger, Brigitte/Kellner, Hansfried (1975): *Das Unbehagen in der Modernität*, Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Bommess, Michael/Scherr, Albert (1996): »Soziale Arbeit als Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung«, in: *Neue Praxis* 26, S. 107–122.
- Bommess, Michael/Scherr, Albert (2012): *Soziologie der Sozialen Arbeit*, 2. Auflage, Weinheim: Beltz Juventa.
- De Swaan, Abram (1993): *Der sorgende Staat*, Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Fromm, Erich (1941/1993): *Furcht vor der Freiheit*, Stuttgart: dtv.
- Gellner, Ernest (1995): *Nationalismus und Moderne*, Berlin: Rotbuch.
- Giesen, Bernhard (1991): *Die Entdinglichung des Sozialen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Grimm, Dieter (1996): *Staatsaufgaben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hobsbawm, Eric John (1991): *Nationen und Nationalismus*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Imbusch, Peter/Heitmeyer, Wilhelm (2008): *Integration – Desintegration. Ein Reader zur Ordnungsproblematik moderner Gesellschaften*, Wiesbaden: Springer VS.
- Japp, Klaus (2015): »Die Funktion der Menschenrechte in der Weltgesellschaft«, in: Bettina Heintz/Britta Leisering (Hg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Deutungswandel und Wirkungsweise eines globalen Leitwerts*, Frankfurt a.M.: Campus, S. 65–97.
- Jessop, Bob (2016): *The State: Past, Present, Future*, Cambridge: Polity Press.
- Kardoff, Ernst (i.E.): »Diskriminierung von seelisch Beeinträchtigten«, in: Aladin El-Mafaalani/Anna Reinhardt/Albert Scherr (Hg.), *Handbuch Diskriminierung*, 2. Auflage, Wiesbaden: Springer Reference Sozialwissenschaften.
- Kreckel, Reinhard (2006): *Soziologie der sozialen Ungleichheit im globalen Kontext*, Halle: Der Hallesche Graureiher.
- Lamont, Michèle/Pendergrass, Sabrina/Pachucki, Mark (2015): »Symbolic Boundaries«, in: James Wright (Hg.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences*, Oxford: Elsevier, S. 850–855.
- Lessenich, Stefan (2008): *Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*, Bielefeld: transcript.
- Luhmann, Niklas (1993): »Individuum, Individualität, Individualismus«, in: Ders. (Hg.), *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der Modernen Gesellschaft. Band 3*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 149–258.
- Luhmann, Niklas (1995a): »Die Form Person«, in: Ders. (Hg.), *Die Soziologie und der Mensch (= Soziologische Aufklärung, Band 6)*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 142–154.

- Luhmann, Niklas (1995b): »Inklusion und Exklusion«, in: Ders. (Hg.), Die Soziologie und der Mensch (= Soziologische Aufklärung, Band 6), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 237–264.
- Luhmann, Niklas (1996): »Jenseits von Barbarei«, in: Hans-Georg Soeffner/Max Miller (Hg.), Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 219–230.
- Luhmann, Niklas (1996b): Die neuzeitlichen Wissenschaften und die Phänomenologie, Wien: Picus.
- Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Band 1 und 2, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2009): Grundrechte als Institution, 5. Auflage, Berlin: Duncker & Humblot.
- Menzel, Ulrich (2016): »Entwicklungstheorie«, in: Reinhard Stockmann/Ulrich Menzel/Franz Nuscheler, Entwicklungspolitik, 2. Auflage, Oldenburg: de Gruyter, S. 13 – 206.
- Oevermann, Ulrich (2001): »Die Soziologie der Generationenbeziehungen und der historischen Generationen aus strukturalistischer Sicht und ihre Bedeutung für die Schulpädagogik«, in: Rolf-Torsten Kramer/Werner Helsper/Werner Busse (Hg.), Pädagogische Generationenbeziehungen, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 79–128.
- Offe, Claus (1996): »Moderne ›Barbarei: Der Naturzustand im Kleinformat?«, in: Hans-Georg Soeffner/Max Miller (Hg.), Modernität und Barbarei, Suhrkamp: Frankfurt a.M., S. 258–289.
- Parkin, Frank (1983): »Strategien sozialer Schließung und Klassenbildung«, in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten (=Soziale Welt, Sonderband 2), Göttingen: Otto Schwarz & Co, S. 121–136.
- Pogge, Thomas.(2011): Weltarmut und Menschenrechte, Berlin: de Gruyter.
- Radtke, Frank-Olaf (1988): »Institutionalisierte Diskriminierung -- zur Verstaatlichung von Fremdenfeindlichkeit«, in: Gerhard Baumgartner/Bernhard Perchinig/Karin Pintér/Rainer Bauböck (Hg.), ... und raus bist Du. Ethnische Minderheiten in der Politik, Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, S. 107–128.
- Ritzer, George/Murphy, James (2002): »Festes in der Welt des Flusses«, in: Matthias Junge/Thomas Kron (Hg.), Zygmunt Bauman, Opladen: Leske+Budrich, S. 51–80.
- Scherr, Albert (2013a): »Offene Grenzen? Migrationsregime und die Schwierigkeiten einer Kritik des Nationalismus«, in: Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 171, S. 335–359.
- Scherr, Albert (2013b): »The Construction of National Identity in Germany: ›Migration Background‹ as a Political and Scientific Category«, in: RCIS Working Paper 2. Toronto: Ryerson Centre for Immigration & Settlement.

- Scherr, Albert (2016a): »Systemtheoretische Differenzierungstheorie als kritische Gesellschaftstheorie«, in: Uwe Bittlingmayer/Alex Demirovic/Tatjana Freytag (Hg.), *Handbuch Kritische Theorie*, Wiesbaden: Springer VS, S. 1–23.
- Scherr, Albert (2016b): »Migration, Menschenrechte und die Grenzen der Demokratie«, in: Thomas Geisen/Tobias Studer/Philipp Eigenmann (Hg.), *Migration und Minderheiten in der Demokratie. Politische Formen und soziale Grundlagen von Partizipation*, Wiesbaden: Springer VS, 45–61.
- Scherr, Albert (2017): »The Meaning of Integration under the Conditions of Complex and Dynamic Societies«, in: *Nova Acta Leopoldina* 415, S. 23–29.
- Scherr, Albert (2018): »Kapitalismus oder funktional differenzierte Gesellschaft? – Konsequenzen unterschiedlicher Zugänge zum Exklusionsproblem für Sozialpolitik und Soziale Arbeit«, in: Frank Bettinger/Johannes Stehr/Roland Anhorn (Hg.), *Handbuch sozialer Ausschluss und soziale Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS, S. 82–104.
- Scherr, Albert (2020): *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik*, 2. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Scherr, Albert (2021): »Die gesellschaftliche Funktion von Diskriminierung und Diskriminierungskritik«, in: Gero Bauer (Hg.), *Diskriminierung und Anti-Diskriminierung*, Bielefeld: transcript, S. 43–48.
- Scherr, Albert (2022): »Bewegungsfreiheit, Grenzziehungen und die Problematiken der vermeintlich radikalen Forderung nach offenen Grenzen«, in: Julia Glathe/Laura Gorriahn (Hg.), *Demokratie und Migration. Konflikte um Migration und Grenzziehungen in der Demokratie (=Leviathan Sonderband 40)*, Baden-Baden: Nomos, S. 117–138.
- Scherr, Albert/Yüksel, Gökçen (2020): »Soziale Distanz und Diskriminierung«, in: Darius Zifonun/Antje Röder (Hg.), *Handbuch Migrationssoziologie*, Wiesbaden: Springer, S. 1–36.
- Schimank, Uwe (2005a): *Differenzierungstheorie der modernen Gesellschaft*, Wiesbaden: Springer VS.
- Schimank, Uwe (2005b): »Weltgesellschaft und Nationalgesellschaften«, in: Bettina Heinz/Richard Münch/Hartmann Tyrell (Hg.), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen. Sonderheft der Zeitschrift für Soziologie*, Oldenbourg: de Gruyter, S. 394–414.
- Simmel, Georg (1908/1968): *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Leipzig: Duncker & Humblot.
- Stichweh, Rudolf (2000): »Migration, nationale Wohlfahrtsstaaten und die Entstehung der Weltgesellschaft«, in: Rudolf Stichweh (Hg.), *Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 66–84.
- Stichweh, Rudolf (2005): *Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie*, Bielefeld: transcript.

- Streeck, Wolfgang (2015): *Gekaufte Zeit – Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ther, Philipp (2012): *Die dunkle Seite der Nationalstaaten. »Ethnische Säuberungen« im modernen Europa*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Wallerstein, Immanuel (2004): *Die große Expansion. Das moderne Weltsystem III*, Wien: Promedia.
- Wimmer, Andreas/Glick Schiller, Nina (2002): »Methodological Nationalism and Beyond: Nation-State Building, Migration and the Social Sciences«, in: *Global Networks* 2(4), S. 301–334.
- Zinsmeister, Julia (2022): »Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen – eine menschenrechtsbasierte Analyse«, in: Albert Scherr/Aladin El-Mafaalani/Anna Reinhardt (Hg.), *Handbuch Diskriminierung*, 2. Auflage, Wiesbaden: Springer, S. 1–24.